

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Wd 54

in der Ortschaft Waldorf

A. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 07.01.2016 bis 09.02.2016. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum keinerlei Bedenken oder Anregungen geäußert.

B. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Von Seiten der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gingen während der Offenlage zu diesem Bebauungsplan 5 Stellungnahmen ein. Die entsprechenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu lauten wie folgt:

**1. RSAG AöR, 53719 Siegburg
Schreiben vom 05.01.2016**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

**2. StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Schreiben vom 11.02.2016**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden auf zwei Punkte im Zusammenhang mit den Leitungstrassen der Ver- und Entsorger und dem Geh- und Leitungsrecht hingewiesen.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Hinweise werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans sondern werden bei der dinglichen Sicherung im Grundbuch bzw. bei der Baulasteneintragung berücksichtigt.

**3. IHK Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 1820, 53008 Bonn
Schreiben vom 15.02.2016**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

4. **Rhein–Sieg–Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 12.02.2016**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken sondern ein Hinweis vorgetragen.

Nach der Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Wd 54 erfolgt mit der Realisierung des Vorhabens die Herstellung der externen Ausgleichsfläche. Hierzu erfolgt frühzeitig die Anmeldung an den Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Naturschutz- und Landschaftsschutz.

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme Hinweis wird berücksichtigt.

5. **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Villedifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen
Schreiben vom 16.02.2016**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise hinsichtlich der Lage und Gestaltung von Werbeanlagen sind im Textteil zum Bebauungsplan Wd 54 bereits unter **B. Baugestalterische Festsetzungen** bzw. unter **C. Hinweise** weitgehend enthalten.

Das Sichtdreieck ist korrekt eingetragen, da die Darstellung nicht von der Fahrbahnrandmarkierung aus erfolgt, sondern gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraße (RAL) eine Anfahrsicht eingetragen wurde, die einen Abstand von 3 m vom Rand der bevorrechtigten Fahrbahn einhält (Anfahrsicht).

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die **Baugestalterischen Festsetzungen** werden unter Pkt. **B. 4.1** um folgenden Text ergänzt:

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.